

Rechtsphilosophisches Denken im Osten Europas

Herausgegeben von
ANGELIKA NUSSBERGER
und CAROLINE VON GALL

*Beiträge zur Rechtsgeschichte
des 20. Jahrhunderts*

84

Mohr Siebeck

Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts

herausgegeben von

Thomas Duve, Hans-Peter Haferkamp, Joachim Rückert
und Christoph Schönberger

84



Rechtsphilosophisches Denken im Osten Europas

Dokumentation und Analyse rechtsphilosophischer
Schriften aus Russland, Polen, Ungarn und Tschechien in
der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts

herausgegeben von

Angelika Nußberger und Caroline von Gall

Mohr Siebeck

Angelika Nußberger
ist Direktorin des Instituts für osteuropäisches Recht und Rechtsvergleichung der Universität zu Köln und Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.

Caroline von Gall
ist Juniorprofessorin am Institut für osteuropäisches Recht und Rechtsvergleichung der Universität zu Köln.

Soweit die Veröffentlichung der übersetzten Textauszüge nicht schon durch das Zitatrecht abgedeckt ist, haben sich die Herausgeberinnen, die Autoren und der Verlag bemüht, den urheberrechtlichen Status der Originalbeiträge zu klären. Das ist nicht lückenlos gelungen. Sollten durch die Veröffentlichung dieser Textauszüge deshalb noch bestehende Rechte verletzt werden, bitten wir die Betroffenen, den Verlag baldmöglichst entsprechend zu informieren.

ISBN 978-3-16-153661-8 / eISBN 978-3-16-160420-1 unveränderte eBook-Ausgabe 2021
ISSN 0934-0955 (Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2015 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohr.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen aus der Times gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Vorwort

Rechtsphilosophisches Denken überschreitet Grenzen, muss dabei aber Sprachbarrieren überwinden. Auf Polnisch, Russisch, Ungarisch und Tschechisch geschriebene Texte werden in der europäischen Diskussion oftmals nicht ausreichend zur Kenntnis genommen. Hier Abhilfe zu schaffen war Ziel eines an der Universität zu Köln vom Institut für osteuropäisches Recht und Rechtsvergleichung organisierten Projekts, das Wissenschaftler aus verschiedenen Ländern Mittel- und Osteuropas und Deutschland zusammenbrachte. Daraus ist die vorliegende Einführung und Dokumentation zum rechtsphilosophischen Denken im Osten Europas in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts entstanden.

Gedankt sei an dieser Stelle sehr herzlich der Fritz Thyssen Stiftung, die für die gemeinsame Arbeit mit einer großzügigen finanziellen Unterstützung die Basis geschaffen hat. Am Institut für osteuropäisches Recht und Rechtsvergleichung haben viele zum Gelingen des Projekts beigetragen, Frau Marina Schneider mit der organisatorischen Vorbereitung des Treffens, Herr Richard Heinrichs und Frau Dana Trippel mit der redaktionellen Bearbeitung der Texte sowie Frau Dr. Carmen Schmidt mit dem sorgfältigen Korrekturlesen. Auch ihnen allen sei sehr herzlich gedankt.

Köln, März 2015

Angelika Nußberger
Caroline von Gall

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Einführung	1
Angelika Nußberger, Rechtsphilosophisches Denken im Osten Europas – ein verschüttetes Erbe?	1
Russland	23
Analyse	25
Caroline von Gall, Russische Rechtsphilosophie	25
Quellen	87
Boris N. Čičerin, „Eigentum und Staat“ (1882)	87
Lev Petražickij, „Die Theorie des Staats und Rechts in Verbindung mit der Theorie der Sittlichkeit“ (1909)	103
Pavel Novgorodcev, „Einführung in die Philosophie des Rechts. Krise des modernen Rechtsbewusstseins“ (1909)	119
G. F. Šeršenevič, „Rechtfertigung des Rechts“ (1910)	129
Polen	137
Analyse	139
Bolesław Banaszkiwicz, Polnische Rechtsphilosophie der Zwischenkriegszeit	139
Quellen	223
Jerzy Lande, Über Aufgaben und Methoden der Rechtstheorie (1924)	223
Jerzy Lande, „Norm und Rechtserscheinung“ (1925)	224
Czesław Znamierowski, „Psychologistische Rechtstheorie“ (1922)	247
Czesław Znamierowski, „Rechtsgefüge und Rechtsnorm“ (1934)	249
Eugeniusz Jarra, „Allgemeine Rechtstheorie“ (1922)	264
Antoni Peretiatkowicz, „Einführung in die Rechtswissenschaften“ (1939)	272
Sawa Frydman, „Rechtsdogmatik im Lichte der Soziologie“ (1936)	277
Sawa Frydman, „Rechtstheorie und Theorie der juristischen Technik“ (1937)	288

Czesław Martyniak, „Geltungskraft des Rechts und die Theorie von Kelsen“ (1938)	292
Czesław Martyniak, „Das Problem der Rechtsphilosophie“ (1939)	300
Tschechien	303
Analyse	305
Pavel Holländer, Die tschechische Rechtsphilosophie	305
Quellen	359
František Weyr, „Grundlagen der Rechtsphilosophie. Juristische Erkenntnislehre“ (1920)	359
Emil Svoboda, „Einige Gedanken zur Reinen Rechtslehre“ (1938)	383
Karel Engliš, „Kleine Logik. Die Lehre von der Denkordnung“ (1947)	396
Ungarn	409
Analyse	411
Miklós Szabó, Die Blütezeit der modernen Rechtsphilosophie in Ungarn	411
Quellen	449
Felix Somló, „Staatliche Intervention und Individualismus“ (1903)	449
Felix Somló, „Rechtsphilosophie. Auszug aus der Juristischen Grundlehre“ (1920)	458
Julius Moór, „Einführung in die Rechtsphilosophie“ (1923)	474
Julius Moór, „Probleme der Rechtsphilosophie“ (1945)	484
Barna Horváth, „Entwurf der Rechtstheorie“ (1937)	493
József Szabó, „Philosophie des juristischen Denkens“ (1941)	506
Autorenverzeichnis	523
Personenindex	525

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Einführung	1
Angelika Nußberger, Rechtsphilosophisches Denken im Osten Europas – ein verschüttetes Erbe?	1
I. Einleitung	1
1. Eigenständige Traditionen und dialogische Auseinandersetzungen	2
a) Ursprünge rechtsphilosophischen Denkens und frühe Entwicklungen	2
b) Auseinandersetzung mit der westeuropäischen Rechtsphilosophie	4
c) Ideentransfer von Ost nach West	6
2. Geschichtlicher Rahmen	7
a) Grenzverschiebungen	7
b) Politische Zäsuren des Denkens	8
aa) Russland	8
bb) Polen	9
cc) Tschechoslowakische Republik	10
dd) Ungarn	12
3. Schwerpunkte der rechtsphilosophischen Diskussion	13
a) Einbindung in allgemeine philosophische Strömungen	13
b) Frage nach dem Verhältnis der Rechtswissenschaft zu anderen Wissenschaften	15
c) Spezifika einer „osteuropäischen Rechtsphilosophie“?	15
d) Schwerpunkte der rechtsphilosophischen Diskussion	17
aa) Aufgaben der Rechtsphilosophie	17
bb) Abgrenzung zwischen Recht und Moral	18
cc) Staat und Gesellschaft	18
dd) Wirkweise des Rechts und Besonderheiten der Rechtssprache	19
II. Aufbau und Ziel der Dokumentation	20

Rußland	23
Analyse	25
Caroline von Gall, Russische Rechtsphilosophie	25
I. Einführung	25
1. „Russische Rechtsphilosophie“?	25
2. Stand der Forschung	29
3. Zeitlicher Rahmen	30
4. Auswahl der Texte	31
5. Ausgangspunkte der rechtsphilosophischen Debatten	32
a) Die Negation des Rechts	32
b) Die idealistische und die positivistische Strömung in der russischen Rechtsphilosophie	35
II. Zentrale Denker des späten 19. und frühen 20. Jahrhunderts	37
1. Vladimir S. Solov'ev	37
2. Boris Nikolaevič Čičerin (1828–1904)	41
3. Leon Petrażycki (1867–1931)	50
4. Pavel Ivanovič Novgorodcev (1866–1924)	58
5. Gabriel Szerszeniewicz (1863–1912)	68
6. Bogdan Aleksandrovič Kistjakovskij (1868–1920)	73
III. Ausblick	80
Literatur	81
Quellen	87
Boris N. Čičerin, „Eigentum und Staat“ (1882)	87
Lev Petražickij „Die Theorie des Staats und Rechts in Verbindung mit der Theorie der Sittlichkeit“ (1909)	103
Pavel Novgorodcev, „Einführung in die Philosophie des Rechts. Krise des modernen Rechtsbewusstseins“ (1909)	119
G. F. Šeršenevič, „Rechtfertigung des Rechts“ (1910)	129
Polen	137
Analyse	139
Bolesław Banaszekiewicz, Polnische Rechtsphilosophie der Zwischenkriegszeit	139
Allgemeines	139
Zur Gliederung des Stoffs	152
Petrażycki und Kelsen: zwei Inspirationen, zwei Herausforderungen	156
Pars pro toto: sechs bedeutende Rechtsphilosophen der Zwischenkriegszeit	166
Jerzy Lande	166

Czesław Znamierowski	176
Eugeniusz Jarra	188
Antoni Peretiatkowicz	191
Sawa Frydman	196
Czesław Martyniak	203
Rechtsphilosophische Beiträge von Vertretern juristischer Einzeldisziplinen	209
Literatur	213
Quellen	223
Jerzy Lande, Diskussionsbeitrag zu Aufgaben und Methoden der Rechtstheorie (1924)	223
Jerzy Lande, „Norm und Rechtserscheinung“ (1925)	224
Czesław Znamierowski, „Psychologistische Rechtstheorie“ (1922)	247
Czesław Znamierowski, „Rechtsgefüge und Rechtsnorm“ (1934)	249
Eugeniusz Jarra, „Allgemeine Rechtstheorie“ (1922)	264
Antoni Peretiatkowicz, „Einführung in die Rechtswissenschaften“ (1939)	272
Sawa Frydman, „Rechtsdogmatik im Lichte der Soziologie“ (1936)	277
Sawa Frydman, „Rechtstheorie und Theorie der juristischen Technik“ (1937)	288
Czesław Martyniak, „Geltungskraft des Rechts und die Theorie von Kelsen“ (1938)	292
Czesław Martyniak, „Das Problem der Rechtsphilosophie“ (1939)	300
Tschechien	303
Analyse	305
Pavel Holländer, Die tschechische Rechtsphilosophie	305
I. Rechtsphilosophie als Bestandteil der Theologie, Philosophie und der historischen Wissenschaften	305
1. Matěj z Janova (Matthias von Janova)	306
2. Jan Hus	307
3. Petr Chelčický (Peter von Chelčitz oder Peter Cheltschizki)	310
4. Jan Ámos Komenský (Johann Amos Comenius, manchmal auch Komenius genannt)	313
5. František Palacký	315
6. Bernard Bolzano (Bernardus Placidus Johann Nepomuk Bolzano)	317
II. Die Rechtsphilosophie – ihre Emanzipation von der Theologie, der sozialen Philosophie und der Moralphilosophie	319

1. Antonín Randa, Emanuel Tilsch (historisch-rechtlicher Leitweg)	321
2. František Weyr (Franz Weyr) – die Brüner rechtstheoretische Schule	324
3. Emanuel Chalupný – soziologisch-rechtlicher Leitweg in der Rechtsphilosophie	343
4. Jaroslav Kallab, Karel Engliš – Phänomenologie und neukantsche Lehre in der Rechtsphilosophie	345
5. Emil Svoboda, Josef Tureček – der naturrechtliche Leitweg	349
Literatur	352
Quellen	359
František Weyr, „Grundlagen der Rechtsphilosophie. Juristische Erkenntnislehre“ (1920)	359
Emil Svoboda, „Einige Gedanken zur Reinen Rechtslehre“ (1938)	383
Karel Engliš, „Kleine Logik. Die Lehre von der Denkordnung“ (1947)	396
Ungarn	409
Analyse	411
Miklós Szabó, Die Blütezeit der modernen Rechtsphilosophie in Ungarn	411
Einleitung	411
1. Gesellschaftlich-historischer Hintergrund	411
2. Entstehung des Institutionssystems der Rechtsphilosophie	413
3. Die erste Phase der modernen ungarischen Rechtsphilosophie	415
4. Die zweite Phase der modernen ungarischen Rechtsphilosophie	424
5. Die Szegeder Schule	441
6. Epilog	443
Literatur	444
Quellen	449
Felix Somló, „Staatliche Intervention und Individualismus“ (1903)	449
Felix Somló, „Rechtsphilosophie. Auszug aus der Juristischen Grundlehre“ (1920)	458
Julius Moór, „Einführung in die Rechtsphilosophie“ (1923)	474
Julius Moór, „Probleme der Rechtsphilosophie“ (1945)	484
Barna Horváth, „Entwurf der Rechtstheorie“ (1937)	493

József Szabó, „Philosophie des juristischen Denkens“ (1941)	506
Autorenverzeichnis	523
Personenindex	525

Rechtsphilosophisches Denken im Osten Europas – ein verschüttetes Erbe?

Angelika Nußberger

I. Einleitung

Die Metapher vom „Eisernen Vorhang“ evoziert nicht nur die Vorstellung von Undurchdringlichkeit und Verhärtung, sondern auch von etwas Verborgenen, Verstecktem, Unsichtbaren. Es geht um Trennung, Abgrenzung, Teilung. Jener Eiserner Vorhang, der für viele Jahrzehnte ein selbstverständlicher Bestandteil Europas zu sein schien, ist aber schon seit einem Vierteljahrhundert wieder aufgezogen und die Trennung zwischen „Ost“ und „West“ überwunden.

Im Bereich der Rechtswissenschaft fand sich jenseits des Eisernen Vorhangs wenig Inspirierendes, da das Recht der Ideologie und dem Machterhalt zu dienen bestimmt war und Rechtsstaatlichkeit und ein offenes Nachdenken über das Recht abgelehnt wurden. Allerdings hatte die auf dem Marxismus/Leninismus beruhende Rechtsschicht eine andere Rechtsschicht unter sich begraben – das vorrevolutionäre oder vorkommunistische Recht. In besonderen historischen Konstellationen, etwa bei der Verfassungsgebung in Lettland und Estland, griff man darauf zurück. Im Allgemeinen aber wandte man sich beim Neubeginn nach Westen und ließ sich von den dort entwickelten modernen Rechtskonzepten inspirieren.

So richtig und notwendig dies in der Transitionsphase unmittelbar nach dem Umbruch gewesen sein mag, so bedauerndswert ist es doch, dass damit die interessanten und eigenständigen Rechtstraditionen in den Ländern im Osten Europas nur selten freigelegt und, wenn doch, dann im „Westen“ nicht rezipiert wurden. Ein Ideentransfer von Ost nach West fand nicht, zumindest nicht in ausreichendem Maße statt.

Gegen Ende des 20., Anfang des 21. Jahrhunderts ist es ein Gemeinplatz geworden, von der „Globalisierung“ der Welt zu sprechen. Dabei nimmt man wenig wahr, wie „globalisiert“ Europa schon Ende des 19., Anfang des 20. Jahrhunderts war. Die rechtswissenschaftliche Diskussion fand über die Grenzen hinweg statt, Menschen und Ideen wanderten. Wohl auch damals waren vom „Westen“ interessante Anstöße ausgegangen, man denke etwa an die Staatsrechtslehre der Wei-

marer Zeit oder die französische Verwaltungsrechtsdogmatik, aber die Diskussionsbeiträge aus dem „Osten“ waren mehr als nur Repliken und gaben den Debatten zusätzliche Tiefe und Intensität. Beispielhaft sei etwa auf die „Lehre vom Einkommen“ von Leon Petrażycki aus dem Jahr 1893 verwiesen, die eine inspirierende Kritik am BGB enthält.

Besonders intensiv war die dialogische Auseinandersetzung im Bereich der Rechtsphilosophie. Gerade Denker wie der zumeist in Russland lehrende Pole Leon Petrażycki, der Ungar Felix Somló und der Tscheche František Weyr bereicherten die Diskurse in besonderer Weise mit originellen und kreativen Beiträgen.

1. Eigenständige Traditionen und dialogische Auseinandersetzungen

a) Ursprünge rechtsphilosophischen Denkens und frühe Entwicklungen

Gleich ob man die russische, die polnische, die tschechische oder die ungarische Rechtsphilosophie in den Blick nimmt, immer lassen sich erste bedeutende Dokumente aus einer sehr frühen Zeit finden.

Bekannt ist in Russland etwa der Text „Über das Gesetz und die Gnade“ des Metropoliten Ilarion aus dem 11. Jahrhundert.¹ Ein erster früher Denker in Polen war Pawel Wlodkowic (Paulus Vladimiri), der an der Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert lebte; als Rechtsphilosophen der Renaissance in Polen wären Jan Ostroróg und Andrzej Frycz Modrzewski zu nennen.² Auch die tschechische Tradition reicht weit zurück, wobei vor allem Jan Hus' Schriften im Mittelpunkt stehen, in denen bereits die Spannung zwischen natürlichem und positivem Recht erkennbar ist.³ Besonders interessant ist auch die radikal pazifistische Vision des Christentums von Peter Chelčický (Peter von Chelcitz), der von 1390 bis 1460 lebte. Seine Abneigung gegen weltliche Gerichtsbarkeit und weltliche Gesetzgebung ebenso wie seine Idee, dem Gewaltprinzip das Liebesprinzip entgegenzusetzen, wurden von dem russischen Schriftsteller und Philosophen Lew Tolstoi Ende des 19. Jahrhunderts wieder entdeckt und zur Grundlage seiner Auseinandersetzung mit dem Recht gemacht.⁴ Für Ungarn ist Rechtsquelle und erster zentraler Bezugspunkt der frühen juristischen Diskussion das 1517 erschienene „Tripartitum“ von István Werbőczy.⁵

¹ Von Gall, Russische Rechtsphilosophie, in diesem Band, S. 30.

² Banaszkievicz, Polnische Rechtsphilosophie in der Zwischenkriegszeit, in diesem Band, S. 147.

³ Holländer, Die tschechische Rechtsphilosophie, in diesem Band, S. 307 ff.

⁴ Holländer, Die tschechische Rechtsphilosophie, in diesem Band, S. 312.

⁵ Szabó, Die Blütezeit der modernen Rechtsphilosophie in Ungarn, in diesem Band, S. 412.

Allerdings markieren diese frühen Dokumente nicht unbedingt den Beginn einer kontinuierlichen Entwicklung. Vielmehr ist charakteristisch, dass rechtsphilosophische Traditionen durch von außen kommende Einflüsse, insbesondere Okkupationen, man denke etwa an den Untergang der Kultur der Kiewer Rus‘ durch den Einfall der Mongolen, den Beginn der türkischen Herrschaft in Ungarn im 16. Jahrhundert, die Ausdehnung des Habsburgerreichs auf die Gebiete Ungarns und des heutigen Tschechien oder die drei polnischen Teilungen, gewaltsam abgebrochen wurden.

Lehren und Denken in den jeweiligen Landessprachen war über Jahrhunderte kaum möglich. Beispielsweise wurde in Russland, nachdem auch nach den ersten Universitätsgründungen im 18. Jahrhundert juristische Studien nur auf Lateinisch oder Deutsch vermittelt wurden, erst im frühen 19. Jahrhundert Rechtsunterricht auch auf Russisch erteilt. Die erste Universitätsgründung Mitteleuropas in Prag ist zwar auf das Jahr 1348 zu datieren, aber dennoch wurden juristische Vorlesungen auf Tschechisch in Prag erst nach 1848 gehalten und erst 1882 wurden die deutsche und die tschechische juristische Fakultät getrennt.⁶ In Ungarn konnte man auf die Gründung der ersten Rechtswissenschaftlichen Fakultät an der Universität Tyrnau im Jahr 1667 stolz sein; aber auch dort stand die Entwicklung des Unterrichts bis ins 19. Jahrhundert unter deutschem und österreichischem Einfluss. Die Gründung weiterer Universitäten und Rechtsakademien, insbesondere auch der später mehrfach verlegten Universität in Klausenburg, trugen weiter zu der dynamischen Entwicklung bei.⁷ In Polen war es auch in der Zeit der polnischen Teilungen möglich, an den Universitäten in Krakau und Lemberg auf Polnisch zu lehren und zu forschen. Nach dem Ende des ersten Weltkriegs kamen aber mit den wieder errichteten Universitäten in Warschau und Wilna sowie mit der neuen Universität in Posen weitere Universitäten hinzu.⁸

Zudem hatten sich Ende des 19., Anfang des 20. Jahrhunderts auch Wege zur Verbreitung des Wissens, etwa über wissenschaftliche Akademien, Buchreihen, wissenschaftliche Gesellschaften und Fachzeitschriften, herausgebildet. Parallel dazu hatten sich die nationalen Sprachen – Polnisch, Russisch, Ungarisch und Tschechisch – als eigenständige Rechtsfachsprachen neben dem Lateinischen und Deutschen behauptet.

Für eigenständige und nachhaltige Entwicklungen im rechtsphilosophischen Denken in den der vorliegenden Untersuchung zugrunde liegenden Ländern bestand so trotz der Vielzahl von epocheprägenden Persönlichkeiten aufgrund der historischen Umstände im Wesentlichen erst im späten 19. Jahrhundert die ent-

⁶ Holländer, Die tschechische Rechtsphilosophie, in diesem Band, S. 319.

⁷ Szabó, Die Blütezeit der modernen Rechtsphilosophie in Ungarn, in diesem Band, S. 414.

⁸ Banaszkiwicz, Polnische Rechtsphilosophie in der Zwischenkriegszeit, in diesem Band, S. 140.

sprechende Infrastruktur. Umso beeindruckender ist es, wie schnell sich dann neue Denktraditionen und originelle Ansätze entwickelten, etwa die durch Lew Tolstois fundamentale Rechtskritik herausgeforderte Diskussion um Recht und Moral in Russland zu Beginn des 20. Jahrhunderts oder auch die Auffassung des Rechts als psychisches Phänomen bei Leon Petrażycki, die besonders auch in Polen nachhaltig wirkten. Auch Solov’evs Ideen und Ansätze waren innovativ und wegweisend; hier sind beispielsweise auch wiederum Querverbindungen zu dem tschechischen Denker Chalupný zu erkennen.⁹ Innerhalb von kurzer Zeit war die Herausbildung von eigenständigen Schulen, etwa der Schule der „Neueren Ungarischen Rechtsphilosophie“ und später der „Szegeder Schule“, der Brüner Schule der Reinen Rechtslehre, der von den Schülern Petrażyckis gegründeten psychologischen Schule und der philosophisch-logischen Lemberg-Warschau-Schule, die gleichermaßen Einfluss auf die Rechtstheorie hatte, zu beobachten.

Die Blütezeiten der Rechtsphilosophie waren so in den untersuchten Ländern in etwa parallel, allerdings immer im Windschatten der historischen Ereignisse. So wurde in Russland die im späten 19. Jahrhundert begonnene fruchtbare Entwicklung des rechtsphilosophischen Denkens und des freien Gedankenaustausches mit der Revolution von 1905 unterbrochen und mit der Revolution von 1917 abgebrochen. In Ungarn und auf dem Gebiet des heutigen Tschechien entfaltete sich der rechtsphilosophische Diskurs in etwa gleichzeitig, dauerte aber nur bis zum Beginn des Zweiten Weltkriegs, teilweise noch darüber hinaus bis 1948/1949 fort. In Polen dagegen war die Blütezeit in der Zwischenkriegszeit; auch dort kam sie mit dem Beginn des Zweiten Weltkriegs und endgültig mit der kommunistischen Machtübernahme zu einem jähen Ende.

b) Auseinandersetzung mit der westeuropäischen Rechtsphilosophie

Entwickelt sich eine Wissenschaft *ab initio*, wird sie immer zunächst auf Vorhandenes zurückgreifen und aufbauen. Dies gilt auch für die „neuen“, im Osten Europas entwickelten Rechtsphilosophien Ende des 19., Beginn des 20. Jahrhunderts. Der Blick richtete sich von Anfang an nach Westen.

Dabei ist noch ein weiterer Faktor von Belang. Rechtsphilosophisches Denken ist notwendigerweise immer in eine bestimmte Sprache eingebunden, von einer bestimmten Sprache getragen, so dass der grenzüberschreitende Gedankenaustausch von Sprachkenntnissen und Übersetzungen abhängig ist. Deutsch, Englisch und Französisch waren Ende des 19./Anfang des 20. Jahrhunderts im Bildungspaket der osteuropäischen Elite inbegriffen, so dass der Rezeption der

⁹ *Holländer*, Die tschechische Rechtsphilosophie, in diesem Band, S. 344.

westeuropäischen Rechtsphilosophie nichts entgegenstand. Anders war dies, so sei in Parenthese vermerkt, nach der Wende 1989/1990, als aufgrund wesentlich eingeschränkterer Sprachkenntnisse diejenigen Ideen sich am schnellsten verbreiteten, die zuerst in guten Übersetzungen zugänglich waren.

Für die Rezeption von in ungarischer, tschechischer, polnischer und russischer Sprache geschriebenen Werken ist ein großes Problem darin zu erkennen, dass diese Sprachen als schwierig gelten und selten erlernt werden. Der Umfang der Sprachkenntnisse der Gelehrten aus Osteuropa war (und ist) damit umgekehrt proportional zur Rezeption der in ihrer eigenen Sprache geschriebenen Texte; wer mehr Sprachen beherrscht, kann dennoch seine Ideen nur unter erschwerten Bedingungen in der eigenen Sprache weitervermitteln.

Anders als heute war im Bereich der Rechtsphilosophie in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts weniger Englisch als Deutsch *lingua franca*. So begann bei vielen der aus den Ländern des östlichen Europas stammenden Denker der wissenschaftliche Werdegang mit dem Studium der deutschen Klassiker, insbesondere von Kant und Hegel, und führte über die Rezeption des *œuvre* der großen Juristen des 19. Jahrhunderts zu einer intensiven Auseinandersetzung vor allem mit Kelsen. Dies gilt insbesondere etwa für die in Russland lehrenden Rechtsphilosophen. Novgorodcev hat eine Magisterarbeit über Kant und Hegel geschrieben,¹⁰ Čičerin hat Hegels Idee von einem dialektischen Schema von Familie, Gesellschaft und Staat aufgegriffen und abgewandelt¹¹ und Petrażycki gegen Kant und Hegel polemisiert.¹² Jherings Interessentheorie bildete eine unmittelbare Angriffsfläche für Solov'ev und Čičerin,¹³ Kistjakovskij griff den juristischen und soziologischen Rechtsbegriff von Georg Jellinek auf und ging später vor allem auf die Theorien Kelsens ein.

Für die polnische Rechtsphilosophie ist die Auseinandersetzung mit Kelsen und Petrażycki allgemein kennzeichnend¹⁴, wobei die Rezeption auch mit Abgrenzung und Kritik verbunden ist. Weyr dagegen arbeitete eng mit Kelsen zusammen und war in der Debatte mit Verdroß und Merkl selbst Akteur. Französische Einflüsse stehen weniger im Vordergrund, sind aber, etwa mit Blick auf den Einfluss des Werks von Léon Duguit auf Znamierowski, von Jean-Jacques Rousseau auf Peretiatkowicz oder von Émile Durkheim auf Bronisław Wróblewski ebenfalls im Einzelnen nachzuweisen.

¹⁰ Von Gall, Russische Rechtsphilosophie, in diesem Band, S. 58 f.

¹¹ Ebenda, S. 46.

¹² Ebenda, S. 52.

¹³ Ebenda, S. 38.

¹⁴ Banaszkiwicz, Polnische Rechtsphilosophie in der Zwischenkriegszeit, in diesem Band, S. 156 ff.

Interessanterweise war in Ungarn auch die Rezeption des angelsächsischen Erbes von großer Bedeutung. Die sozialwissenschaftliche Forschung wurde von Jeremy Bentham und Herbert Spencer beeinflusst¹⁵; Ágost Pulszky trat mit einer Übersetzung von Henry Sumner Maines „Ancient Law“ hervor, Horváth widmete eines seiner Hauptwerke der „Englischen Rechtstheorie“ und prägte mit seiner Orientierung an der englischen Rechtsphilosophie seinen Schüler István Bibó. Auch Somló schrieb sein Hauptwerk unter dem Einfluss eines englischen Rechtstheoretikers, und zwar von John Austin. Allerdings waren für die Entwicklung des Neukantianismus und damit den wichtigen Umbruch in der ungarischen Rechtsphilosophie Liebmann und Windelband richtungsweisend;¹⁶ die Wertediskussion führte auf Kant zurück und über Kant hinaus.

Niemals war, mag man auch Schwerpunkte in der Diskussion erkennen, die Rezeption aber nur punktuell; vielmehr wurde älteres, neueres und neuestes, aus Westeuropa stammendes rechtsphilosophisches Denken umfassend reflektiert.

c) Ideentransfer von Ost nach West

Aber auch in umgekehrter Richtung fand Rezeption statt, etwa, soweit es Kritik und Gegenkritik gab. So reagierte Kelsen kritisch auf Kistjakovskijs Ansatz;¹⁷ Pulszkys Ideen wurden in der englischen Soziologie diskutiert.¹⁸ Das wichtigste Beispiel ist aber sicherlich der intensive Gedankenaustausch zwischen Weyr und Kelsen.

Des Weiteren lassen sich, wenn nicht unmittelbare Einflussnahmen, so doch Ähnlichkeiten und Parallelitäten aufdecken. Dies gilt etwa für die 1924 von Znamierowski entwickelten Konzeptionen und das positivistische Grundwerk der angelsächsischen Rechtstheorie, „The Concept of Law“ 1961 von H.L.A. Hart,¹⁹ ebenso für die Auslegungstheorien Frydmans, von denen Entwicklungslinien zu den Theorien von Chaim Perelman und Jacques Derrida weisen.²⁰

¹⁵ Szabó, Die Blütezeit der modernen Rechtsphilosophie in Ungarn, in diesem Band, S. 415.

¹⁶ Szabó, Die Blütezeit der modernen Rechtsphilosophie in Ungarn, in diesem Band, S. 425 ff.

¹⁷ Von Gall, Russische Rechtsphilosophie, in diesem Band, S. 77.

¹⁸ Szabó, Die Blütezeit der modernen Rechtsphilosophie in Ungarn, in diesem Band, S. 419 mit Verweisen auf Barnes und Becker.

¹⁹ Banaszkievicz, Polnische Rechtsphilosophie in der Zwischenkriegszeit, in diesem Band, S. 185.

²⁰ Ebenda, S. 201.

2. Geschichtlicher Rahmen

a) Grenzverschiebungen

Rechtsphilosophisches Denken, auch wenn es sich um Abstraktion und Verallgemeinerung bemüht, ist weder apolitisch noch ahistorisch. Für die Entwicklung der Rechtsphilosophie im Osten Europas im ausgehenden 19. Jahrhundert und in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts sind die politischen Zäsuren des Denkens besonders einschneidend. Dabei ist, trotz einer gewissen Parallelität, kein völliger Gleichlauf in den verschiedenen Ländern zu beobachten.

Die zweifellos wichtigsten Einschnitte bilden die beiden Weltkriege. Der Erste Weltkrieg hatte zum Zerfall des Russischen Reichs und des Habsburger Reichs und damit zugleich zur Herausbildung neuer Nationalstaaten in der Mitte Europas geführt; mit dem Ausbruch des Zweiten Weltkriegs endete eine gesamteuropäische Epoche; mit dem Kalten Krieg begann die Zeit der Isolation. Nicht nur wurden abermals Grenzen verschoben, sondern auch noch mit Mauern verstärkt.

Rechtsphilosophisches Denken als Teil des geistigen Lebens fand dementsprechend in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts unter fortlaufend wechselnden nationalen Koordinaten statt, nachdem die großen Vielvölkerstaaten im Herzen Europas zusammengebrochen waren. Innere kulturelle Bindungen und Gemeinsamkeiten aber bestanden vielfach fort, so dass insbesondere die mitteleuropäischen, meist in deutscher Sprache gepflegten Kontakte zwischen Wissenschaftlern aus Österreich, Böhmen, Mähren und dem ehemaligen Galizien auch nach dem Zerfall der Donaumonarchie aufrechterhalten wurden. Im Grunde waren dies keine Ost-West-Kontakte im heutigen Verständnis, sondern vielmehr die Fortsetzung einer gemeinsamen mitteleuropäischen Tradition.

Die fortlaufend wechselnden nationalen Koordinaten zeigen die Lebensläufe der Denker, die keinem der später gebildeten Nationalstaaten eindeutig zugeordnet werden können. So wurde etwa der polnischstämmige Leon Petrażycki im Gouvernement von Witebsk im heutigen Weißrussland geboren, studierte in Kiew, der Hauptstadt der heutigen Ukraine, sowie in Berlin und machte in St. Petersburg Karriere; seine letzte Station nach der Revolution von 1917 war Warschau. Seine wichtigsten Veröffentlichungen sind auf Deutsch und Russisch geschrieben. Polnisch ist die Originalsprache seiner späteren, weniger bekannten Manuskripte. Aus russischer Sicht ist er der „bedeutendste russische Rechtsphilosoph des frühen 20. Jahrhunderts“ (Timasheff), aus polnischer Sicht neben Znamierowski einer der beiden Begründer der polnischen Rechtstheorie (Czepita). Letztlich wird man sein Werk nicht anders denn als „kosmopolitisch“ bezeichnen können.²¹ Ähnliches gilt für Kistjakovskij. Er stammte aus der Ukraine,

²¹ *Banaszkiewicz*, Polnische Rechtsphilosophie in der Zwischenkriegszeit, in diesem Band, S. 160, von Gall, Russische Rechtsphilosophie, in diesem Band, S. 52.

studierte in Kiew, Charkov und Dorpat (heutiges Estland), danach in Deutschland. Da seine Frau in der ukrainisch-nationalistischen Bewegung aktiv war, konnte er in Russland nicht wissenschaftlich Fuß fassen. Er selbst verstand sich als Ukrainer, schrieb aber auf Russisch und war die meiste Zeit an russischen Bildungseinrichtungen tätig und wurde auch als Teil der russischen Elite gesehen. Szerszeniewicz (russ. Šeršenevič), Spross einer polnischen Adelsfamilie, der im unter russischer Herrschaft stehenden Teil der Ukraine aufgewachsen war, studierte und lehrte im russischen Kazan, blieb damit trotz der Ortswechsel im Russischen Reich. Jerzy Lande war polnischer Herkunft, wurde als Sohn eines Eisenbahningenieurs im heutigen Estland geboren, besuchte die Schule in Warschau, studierte in St. Petersburg und war beruflich in Warschau, Krakau und Wilna im heutigen Litauen tätig. Gleichermäßen war auch Znamierowski ein Grenzgänger zwischen Polen, Russland, Deutschland und der Schweiz.

b) Politische Zäsuren des Denkens

aa) Russland

Der Beginn der russischen Rechtsphilosophie reicht in die Zeit des autoritären Zarentums Ende des 19. Jahrhunderts zurück. Dass geschriebenes Recht oftmals als Unrecht gesehen wurde, ist mit Blick auf die Rechtsentwicklung nach dem Zarenmord von 1881, die die unter Zar Alexander II eingeleiteten liberalen Reformen wiederum rückgängig machte, nicht verwunderlich. Die Weltsicht der russischen Rechtsphilosophen wurde in dieser Zeit geformt. Politik und Philosophie griffen ineinander. So war für viele Prämisse, dass es mit der Rechtsphilosophie politische Veränderungen herbeizuführen galt. Dem entsprach etwa Pe-trażyckis Konzept einer „wissenschaftlichen Rechtspolitik“. ²² Auch Čičerin sah die Rechtswissenschaft als Element zur Lösung der drängenden gesellschaftspolitischen Fragen seiner Zeit an. ²³ Diejenigen, die handelten, und sei es mit Meinungsäußerungen und Vorträgen, hatten allerdings repressive Konsequenzen zu gegenwärtigen. So hatte etwa Solov'ev seine Hochschullehrerlaufbahn nach einer anlässlich des Attentats auf Alexander II gegen die Todesstrafe gerichteten Rede 1881 aufgeben müssen.

Für Russland war das Jahr 1905 eine erste wichtige Zäsur, begann doch dort nach der Revolution ein Konstitutionalisierungsprozess. Das Oktobermanifest vom 17./30. Oktober 1905 gewährte den russischen Bürgern erstmals wichtige Grundrechte wie die Unverletzlichkeit der Person, die Gewissensfreiheit, die

²² *Banaszkiewicz*, Polnische Rechtsphilosophie in der Zwischenkriegszeit, in diesem Band, S. 162 f.

²³ *Von Gall*, Russische Rechtsphilosophie, in diesem Band, S. 43.

Rede- und Versammlungsfreiheit sowie das allgemeine Wahlrecht. Am 27. April/10. Mai 1906 wurden zum ersten Mal in der russischen Geschichte grundlegende Regelungen zu Staat und Gesellschaft in einem Verfassungsdokument festgehalten. Auch wenn sich der Zar weigerte, darauf einen Eid zu leisten, Max Weber das neue System nur als „Scheinkonstitutionalismus“ einschätzte und Novgorodcev in seiner Schrift zur „Krise des modernen Rechtsbewusstseins“ gerade die Revolution von 1905 zum Anlass nahm, um die Vertrauenskrise in rechtliche Institutionen zu erörtern, so waren doch trotz aller Unzulänglichkeiten und Einschränkungen nach 1905 die Voraussetzungen für geistige Auseinandersetzungen und Debatten wesentlich günstiger als Ende des 19. Jahrhunderts. Nicht umsonst spricht man so für die Zeit bis 1917 vom „Silbernen Zeitalter“ der russischen Kultur.

Rechtsphilosophische Denker in Russland konnten sich von 1905 bis 1917 auch politisch engagieren; viele von ihnen (Petrażycki, Novgorodcev, Szerszeniewicz) waren Mitglieder der Partei der Konstitutionellen Demokraten; Petrażycki war sogar Abgeordneter der Duma, allerdings nur für kurze Zeit, da er nach der Auflösung der ersten Duma 1906 das Wyborg-Manifest mit einem Aufruf zu passivem Widerstand unterzeichnete und danach von der Abgeordnetentätigkeit ausgeschlossen war. Kurz vor der Oktoberrevolution wurde er allerdings noch Mitglied des Obersten Gerichts.

Die Oktoberrevolution setzte der kurzen Zeit der Blüte der russischen Rechtsphilosophie ein jähes Ende; alle ihre tragenden Repräsentanten verließen das Land. Petrażycki siedelte nach Warschau über, war aber nachhaltig durch die Erlebnisse der Revolutionszeit beeinträchtigt und wählte im Jahr 1931 den Freitod.²⁴ Novgorodcev emigrierte nach Prag. Für Russland war nicht nur die Kontinuität der inneren Entwicklung, sondern auch die Verbindung mit der äußeren Welt abgebrochen.

bb) Polen

Die russische Revolution von 1905 hatte mit Streiks gegen die schlechten wirtschaftlichen Bedingungen und für mehr politische Freiheiten auch auf Polen übergegriffen. Die Universitäten sowie auch die Schulen beteiligten sich mit Forderungen nach einem Ende der Russifizierung und nach Unterricht in polnischer Sprache. Der Aufstand war im Ergebnis erfolglos, auch wenn danach doch gewisse Lockerungen gewährt und die Russifizierungspolitik zumindest teilweise zurückgenommen wurde. Für diejenigen, die sich aktiv an den Aufständen betei-

²⁴ *Banaszkiewicz*, Polnische Rechtsphilosophie in der Zwischenkriegszeit, in diesem Band, S. 162.

ligt hatten, wie etwa Jarra²⁵ und Peretiatkowicz²⁶ gab es danach aber keine Möglichkeit mehr, in Polen zu studieren, so dass sie ihre Ausbildung an ausländischen Universitäten fortsetzen mussten.

Mit der Unabhängigkeit begann in Polen eine neue und für die Rechtsentwicklung besonders fruchtbare Ära, galt es doch das Erbe aus den drei von unterschiedlichen Rechtsordnungen geprägten ehemaligen Teilungsgebieten zu harmonisieren und ein neues Ganzes daraus zu formen. Auf der politischen Ebene waren Zäsuren in der weiteren Entwicklung dann aber nach den demokratischen Anfängen das Jahr 1926 mit dem Staatsstreich von Piłsudski und der Bildung des so genannten Sanacja-Lagers, das zur moralischen Heilung des öffentlichen Lebens der Gesellschaft aufrief und einen semiautoritären Wandel der Staatsordnung und des politischen Regimes einleitete, der im Jahr 1935 in der Verabschiedung einer neuen Verfassung gipfelte. Diese Entwicklungen wurden kontrovers beurteilt; manche wie etwa Znamierowski billigten sie dagegen offen.

Das Ende der Blütezeit der polnischen Rechtsphilosophie gehört zu den traurigsten Kapiteln der europäischen Geschichte des 20. Jahrhunderts. Nach dem Einmarsch der deutschen Truppen wurde die polnische Elite gezielt verfolgt; die einzelnen Biographien der Rechtsdenker spiegeln, wie sehr das Politische in die persönliche und wissenschaftliche Entwicklung eingriff. Jerzy Lande war Opfer der nationalsozialistischen „Sonderaktion Krakau“ und wurde von 1939 bis 1940 ins KZ Sachsenhausen gebracht. Bis zum Ende des Krieges war er im Untergrund tätig. Znamierowski, der per Haftbefehl von der Gestapo gesucht wurde, zog sich aus dem öffentlichen Leben zurück. Jarra, der sich bei Kriegsausbruch in Frankreich befand, floh von dort nach England; nach Polen kehrte er nie mehr zurück. Martyniak wurde 1939 als Vertreter der Lubliner Intelligenz durch Erschießen hingerichtet, Wróblewski starb in Folge eines Herzinfarkts während der Durchsuchung seiner Wilnaer Wohnung durch die Gestapo.²⁷ Der Kelsenianer und Diplomat jüdischer Herkunft Szymon Rundstein fand in einer Gaskammer von Treblinka den Tod.

cc) *Tschechoslowakische Republik*

Für die Entwicklung auf dem Gebiet, das heute zu Tschechien gehört, war nach dem Zusammenbruch des Habsburger Reichs die Erlangung der Unabhängigkeit und die Neugründung der Tschechoslowakischen Republik am 18. Oktober 1918 der entscheidende Einschnitt. Anders als die meisten anderen Staaten Mittel-

²⁵ *Ebenda*, S. 188.

²⁶ *Ebenda*, S. 191.

²⁷ *Banaszkiewicz*, *Polnische Rechtsphilosophie in der Zwischenkriegszeit*, in diesem Band, S. 213.

Personenindex

- Aksakov, Konstantin 32 f.
Aquino, Thomas von 154, 175, 204, 293, 301
Aristoteles 66, 125, 333, 460
Arnold, Thrumán Walker 513, 523 f.
Austin, John 6, 429 f., 459, 463, 467, 481
- Becker, Carl Lotus 524
Bekker, Ernst Immanuel 470
Bentham, Jeremy 6, 411, 424
Bergbohm, Carl Magnus 193, 233, 299
Bibó, István 6, 13, 441, 443, 505
Bierling, Ernst Rudolf 234–236, 278, 430, 467
Bolzano, Bernard 317–319
- Čaadaev, Petr 27, 33
Celsus, Publius Iuuentius 339
Chalupný, Emanuel 4, 14, 18, **343–349**
Chelčický (von Chelcitz), Peter 2, **310–313**
Cheliński, Stanisław 14, 152
Chomjakov, Aleksej S. 32, 34
Čičerin, Boris N. 5, 8, 13, 19 f., 31 f., 35, 38 f., **41–50**, 60, 62, 65, 68 f., 73, 75, 78, **87–102**
Comenius, Johann Amos **313–315**
Comte, Auguste 14, 49, 420, 425
Condorcet, Marie Jean 518 f.
Czepita, Stanisław 7, 14, 16, 141, 147, 149, 152, 184 f.
Czuma, Ignacy 143, 153
- Del Vecchio, Giorgio 149
Derrida, Jacques 6, 201
Druszkowski, Stanisław (Druks) 153 f., 159
Duguit, Léon 5, 123, 127 f., 181, 185, 243, 246, 276
Durkheim, Émile 5, 212
- Ebenstein, William 21, 384, 389
Engliš, Karel 11, 14, 17, 21, **345–349**, **396–407**
Ereký, István 512 f.
- Frank, Jerome 510, 517 f.
Frydman, Sawa 6, 14, 19–21, 141, 143, 152, 154–156, **196–203**, 212, **277–291**
- Gény, François 175, 276
Granovskij, Timofej N. 42, 49
Grosschmid, Béni 508, 511 f., 519
Grotius, Hugo 61, 94, 295
Gurwitsch (Gurvič), Aron 35, 40, 42
- Hart, Herbert Lionel Adolphus 6, 460, 510
Hartmann, Nicolai 441, 485
Heck, Philipp 278, 282, 340
Hegel, Georg Wilhelm Friedrich 5, 31, 35, 42, 46, 121, 123, 439, 485
Hobbes, Thomas 95, 166, 385
Hohfeld, Wesley Newcomb 467 f.
Hold v. Ferneck, Alexander 231, 290, 467
Homer 124, 405
Horváth, Barna 6, 12 f., 19, 21, 436–438, 440–443, 487, **493–505**, 510, 512 f.
Hus, Jan **307–310**
Husserl, Edmund 204 f.
- Janova, Matthias von **306 f.**
Jarra, Eugeniusz 10, 14, 21, 152, 154 f., **188–191**, 243, **264–271**
Jászi, Oszkár 415, 454
Jaworski, Władysław Leopold 14, 153–155, 159, **209–210**
Jellinek, Georg 5, 74, 76, 131, 192 f., 247 f., 330 f., 345, 467, 473
Jhering, Rudolf von 5, 38, 43, 76, 94–98, 152, 274 f., 290, 372, 467 f., 470
- Kachan, Szymon 152, 154
Kallab, Jaroslav 14, **345–349**, 399
Kant, Immanuel 5 f., 31, 35, 149, 154, 176, 204, 225, 316, 324, 326 f., 340, 390, 425–427, 437, 467, 482, 485, 503, 519
Kaufmann, Erich 76
Kaufmann, Felix 294
Kavelin, Konstantin D. 41 f.

- Kelsen, Hans 5 f., 16, 19, 21, 74, 76 f., 142, 149, 156–159, 169, 170 f., 185, 193, 198, 204 f., 209, 225–231, 235–240, 245–246, 287 f., 290, 292–294, 299, 325–329, 334 f., 335, 349, 361–364, 373–376, 379–381, 385, 432–434, 437, 458, 467, 487, 493, 495–500, 508, 510, 513
- Kistjakovskij, Bogdan A. 5–7, 13, 19, 26, 31, 35, **73–79**, 80
- Kohler, Josef 269
- Kojder, Andrzej 165
- Komenský, Jan Amos (siehe Comenius)
- Koschembahr-Lyskowski, Ignacy 152–154
- Kotarbiński, Tadeusz 141, 186, 286
- Kropotkin, Petr A. 130–134
- Kubeš, Vladimír 338, 340–342
- Lande, Jerzy 8, 10, 13 f., 21, 147, 152–156, 165, **166–176**, 179, 182, 185 f., 196, 204, 213, **223–246**, 290
- Lecky, William Edward Hartpole 125
- Lévy-Bruhl, Lucien 175
- Liebmann, Otto 6, 425, 426
- Locke, John 88–91
- Mach, Ernst 205
- Mackay, John Henry 133
- Makarewicz, Juliusz 145, 153 f., **210–211**
- Martini, Karl Anton von 412–414
- Martyniak, Czesław 10, 14, 21, 145 f., 153 f., 156, **203–208**, **292–302**
- Masaryk, Tomáš Garrigue 11, 319 f.
- Merkel, Adolf J. 5, 76, 294, 299, 333 f.
- Mill, John Stuart 36, 49
- Montesquieu, Charles de Secondat 44, 75
- Moór, Julius 13 f., 17, 19, 21, 297, 422, 430–439, 443, **474–492**, 494, 495, 497, 504, 511, 513–518
- Motyka, Krzysytof 165
- Muromcev, Sergej A. 13, 36 f., 77
- Mycielski, Andrzej 153, 159
- Novgorodcev (Nowgorodzeff), Pavel I. 5, 9, 13, 18–20, 26, 31 f., 35 f., 52, **58–68**, 73, 75, 78, 80, **119–128**
- Nowiński, Czesław (siehe Frydman, Sawa)
- Olivecrona, Karl 521
- Opalek, Kazimierz 143, 175
- Ossowski, Jerzy 152, 154
- Palacký, František **315–317**
- Perelman, Chaim 6, 201
- Peretiatkowicz, Antoni 5, 10, 14, 21, 154 f., **191–195**, **272–276**
- Petrażycki, Leon (von Petrazycki, Leo) 2, 4 f., 7–9, 13–15, 17–20, 31 f., 36 f., 43, 50–58, 60, 73, 75, 77, 79 f., **103–118**, 141, 143, 147 f., 152, 154, 156–158, **159–166**, 167, 170, 173, 175–177, 190, 198, 212, 233, 241, 247, 249, 276, 287, 290, 467
- Piętka, Henryk 152, 154, 191
- Pikler, Gyula 12, 14 f., 18, 419–424, 430, 451
- Piłsudski, Józef 10, 139, 178
- Platon 66, 125
- Płeszka, Krzysztof 201, 203
- Popper, Karl 320 f.
- Proudhon, Pierre-Joseph 129, 450
- Pulszky, Ágost 6, 12, 14 f., 415–419, 450 f.
- Radbruch, Gustav 16, 27, 149, 180, 337, 345, 351 f., 385, 467
- Randa, Antonín 11, 14, **321–322**, 370
- Reinach, Adolf 177, 185
- Rejsner, Michail 58
- Rickert, Heinrich 439, 485–489
- Robespierre, Maximilien 122
- Robinson, Edward Stevens 523
- Rousseau, Jean-Jacques 5, 19, 49, 64, 66, 122, 126 f., 191, 235
- Rundstein, Szymon 10, 14, 154, 159, 172
- Russell, Bertrand 519
- Rybarski, Roman 14, 152
- Saint-Simon, Henri de 450
- Savigny, Friedrich Carl von 75, 232 f., 244
- Schopenhauer, Arthur 347, 387
- Schreier, Fritz 278, 290
- Simmel, Georg 74, 79
- Solov'ev (Solowjew), Vladimir S. 5, 8, 13, 18, 31, 35, **37–41**, 43, 45 f., 60, 62, 68 f., 73, 75, 78, 344 f.
- Somló, Felix 6, 12, 14 f., 19, 21, 415, 422–430, 432, 434, 437, **449–473**, 474, 481, 484, 504, 510
- Spencer, Herbert 6, 12, 415, 425 f., 450 f., 455
- Sperantia, Eugeniu 519
- Spinoza, Baruch de 95, 154

- Stammler, Rudolf 131, 149, 175, 276, 427, 432, 459, 467
 Sukiennicki, Piotr 14, 143, 153 f.
 Svoboda, Emil 14, 16, 21, 345, **349–352**, **383–395**
 Szabó, József 15, 21, 441–443, 505, **506–521**
 Szászy-Schwarz, Gusztáv 467 f.
 Szerszeniewicz (Šeršenevič), Gabriel F. 8 f., 13, 21, 31, 36, 38, 40, **68–73**, 77, **129–135**, 143
 Tilsch, Emanuel 14, 20, **322–323**, 371
 Timasheff, Nicholas S. 7, 52
 Tolstoj, Lew 2, 4, 27, 32, 34, 38 f., 53, 63, 71, 120 f., 130, 132, 312
 Tomsa, Bohuš 346
 Tschaadaew (s. Čaadaev)
 Tureček, Josef 14, **349–352**
 Ulpian 93, 472
 Vaihinger, Hans 205
 Vas, Tibor 13, 441, 443, 505
 Verdroß, Alfred 5, 330, 332 f.
 Virozsil, Antal 413
 Walicki, Andrzej 28 f., 46, 50, 80
 Waškowski, Eugeniusz Włodzimierz 14, 152, 155, **211–212**, 279, 282 f.
 Weber, Max 9, 200
 Weinberger, Ota 340 f., 348 f.
 Werbóczy, István 2, 412, 511, 513
 Weyr, František 5 f., 11, 14 f., 18, 21, **324–343**, 345–347, 350, **359–382**, 383–386, 390, 405
 Windelband, Wilhelm 6, 74, 427
 Windscheid, Bernhard 467 f., 470
 Woleński, Jan 141
 Woroniecki, Jacek 14, 152 f.
 Wright, Georg Henrik von 342, 478
 Wróblewski, Bronisław 5, 10, 14, 20, 141, 152, 154 f., 175, 196, **212–213**
 Zajkowski, Józef 141, 152, 154, 196
 Zeiller, Franz Anton 340
 Znamierowski, Czesław 5–8, 10, 14–16, 21, 147, 152, 154–156, **176–188**, **247–263**